



Inhalt:

1. Wahlbekanntmachung der Stadt Kamp-Lintfort für die Europawahl am 25. Mai 2014  
Seite 3
2. Wahlbekanntmachung der Stadt Kamp-Lintfort für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014  
Seite 5
3. Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses am 26. Mai 2014 zur Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahlen am 25. Mai 2014  
Seite 7
4. Einladung der Jagdgenossenschaft Kamp-Lintfort IV zur Genossenschaftsversammlung am 11. Juni 2014  
Seite 8
5. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen  
Seite 9
6. Aufgebote von Sparkassenbüchern  
Seite 13
7. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern  
Seite 14

## Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 45

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer  
oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Aktuelles / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Aktuelles / Newsletter)

Am 3. Mai 2014 verstarb

**Herr Ludwig Brüninghaus**  
**Träger des Ehrenringes der Stadt Kamp-Lintfort**

im Alter von 73 Jahren.

Von Mai 1974 bis Oktober 2004 gehörte Ludwig Brüninghaus ununterbrochen dem Rat der Stadt an und war seit 1994 Vorsitzender der SPD-Fraktion.

Darüber hinaus fungierte er als Vorsitzender des Personalausschusses und des Schulausschusses, war Mitglied in weiteren Ausschüssen und setzte sich mit Sachkunde, unerschöpflichem Einsatz und Erfolg für das Wohl der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger ein.

Sein großes Engagement spiegelte sich ebenso in dem langjährigen Vorsitz bei der Arbeiterwohlfahrt Kamp-Lintfort sowie in der Mitgliedschaft in mehreren kommunalen Gesellschaften und Verbänden wider.

Für sein verdienstvolles politisches Wirken ist die Stadt Herrn Ludwig Brüninghaus zu großem Dank verpflichtet. Sie wird seiner in Ehren gedenken.

**Im Namen von Rat und Verwaltung  
der Stadt Kamp-Lintfort**

**Prof. Dr. Christoph Landscheidt**  
**Bürgermeister**

# **Wahlbekanntmachung der Stadt Kamp-Lintfort für die Europawahl am 25. Mai 2014**

Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Kamp-Lintfort ist in 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 4. Mai 2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für die Ermittlung der Briefwahlergebnisse der Stadt Kamp-Lintfort werden vier Briefwahlvorstände gebildet, die am Wahltag um 14.00 Uhr im Rathaus, Am Rathaus 2, Zimmer 214, Zimmer 222, 223 und 425 zusammentreten.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kamp-Lintfort, 14. Mai 2014  
Der Bürgermeister

Prof. Dr. Landscheidt

# **Wahlbekanntmachung der Stadt Kamp-Lintfort für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014**

Am 25. Mai 2014 finden die Kommunalwahlen statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Kamp-Lintfort ist in 24 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 4. Mai 2014 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die 22 Wahlbezirke der Stadt Kamp-Lintfort entfallen folgende Kreiswahlbezirke:

<b>Wahlbezirke 1, 3 bis 8</b>	<b>- Kreiswahlbezirk 4,</b>
<b>Wahlbezirke 9 bis 16</b>	<b>- Kreiswahlbezirk 5,</b>
<b>Wahlbezirke 17 bis 23</b>	<b>- Kreiswahlbezirk 6.</b>

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des Bürgermeisters,
- b) für den Gemeinderat,
- c) für das Amt des Landrats,
- d) für den Kreistag

gekennzeichnet werden.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Bürgermeisterwahl: gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- b) für die Gemeinderatswahl: grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,

- c) für die Landratswahl: blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- d) für die Kreistagswahl: rosafarbener Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- c) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks oder
- d) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der Stadt Kamp-Lintfort amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenem Wahlumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der Stadt Kamp-Lintfort, Wahlamt, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, zu übersenden, sodass er spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kamp-Lintfort, 14. Mai 2014  
Stadt Kamp-Lintfort  
Erster Beigeordneter  
als Wahlleiter

Dr. Müllmann

**Bekanntmachung**  
**der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses**  
**am 26. Mai 2014**  
**zur Feststellung des Wahlergebnisses**  
**der Kommunalwahlen**  
**am 25. Mai 2014**

Gemäß § 6 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Wahlausschuss der Stadt Kamp-Lintfort am

**Montag, 31. Mai 2014, um 15.00 Uhr,**  
**im Sitzungssaal 2 des Rathauses,**

zusammentritt.

Tagesordnung:

1. Fragestunde für Einwohner
2. Verpflichtung der Beisitzer durch den Wahlleiter
3. Wahl der Schriftführung
4. Feststellung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl vom 25. Mai 2014 gem. § 34 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 46 b KWahlG und § 61 Absatz 3 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in Verbindung mit § 75 a KWahlO
5. Feststellung des Ergebnisses der Gemeinderatswahl vom 25. Mai 2014 gem. § 34 KWahlG und § 61 Abs. 3 KWahlO
6. Mitteilungen
7. Anträge
8. Anfragen
9. Erklärungen

**Zu dieser öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.**

Kamp-Lintfort, 13. Mai 2014  
Stadt Kamp-Lintfort  
Erster Beigeordneter  
als Wahlleiter

Dr. Müllmann

Einladung

der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kamp-Lintfort IV

zu einer Genossenschaftsversammlung

Mittwoch, 11.06.2014,

19.30 Uhr, Sitzungssaal 1 des Rathauses, Am Rathaus 1, 47475 Kamp-Lintfort

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung  
Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit der  
Versammlung
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung vom 04.04.2011
3. Kassenbericht
4. Bericht des Rechnungsprüfers
5. Entlastung des Vorstandes, der Stellvertreter, des Kassierers/Schriftführers, der  
Rechnungsprüfer sowie deren Stellvertreter
6. Neuwahl des Vorstandes, der Stellvertreter, des Kassierers/Schriftführers, der  
Rechnungsprüfer sowie deren Stellvertreter
7. Verschiedenes

Teilnahmeberechtigt sind die Eigentümer der Grundstücke, die bejagd werden können und zum Jagdbezirk Kamp-Lintfort IV gehören. Vertreter bedürfen der Vollmacht des zu Vertretenden. Ein Jagdgenosse darf höchstens einen weiteren Jagdgenossen vertreten.

Unabhängig von der Anzahl der Anwesenden ist die Versammlung in jedem Fall beschlussfähig.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Notthoff

Beigeordneter

Notvorstand Stadt Kamp-Lintfort gem. § 9 Abs. 2 Satz 3 Bundesjagdgesetz

003 K 059/13



## **AMTSGERICHT RHEINBERG**

### **BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 17.07.2014 um 13:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 198 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Grundstück Gemarkung Lintfort Flur 6 Flurstück 243, Gebäude- und Freifläche, Kattenstraße 84, groß: 168 qm.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein sanierungsbedürftiges Wohn- und Geschäftshaus (massive Bauweise und vollständig unterkellert; Haupt- haus 3 1/2 geschossige Bauweise mit Flachdach und Dachaufbauten, Baujahr 1930 und Anbau 3-geschossige Bauweise mit Flachdach, Baujahr 1960 - mit geringen Überbau auf Nachbargrundstück) nebst PKW-Garage (massive Bauweise, 1-geschossig mit Flachdachkonstruktion, nicht unterkellert, Baujahr 1951). Im Wohn- und Geschäftshaus befinden sich eine Gewerbeeinheit im Erdgeschoss (Ladenlokal, Büro und WC. Nutzfläche ca. 63 qm) und in dem 1.ten und 2.ten Oberschoss sowie im Dachgeschoss insgesamt 3 Wohnungen. (Wohnflächen ca. 76 qm, 74 qm und 28 qm). Anlässlich der Ortsbesichtigung wurden durch den Sachverständigen an den baulichen Anlagen erheblich Mängel

bzw. Schäden als auch ein grundsätzlicher Sanierungs- bzw. Renovierungsbedarf festgestellt, welcher über die normale Alterswertminderung hinausgehen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.09.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 141.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 23.04.2014

Kusenberg  
Rechtspfleger

003 K 075/13



## **AMTSGERICHT RHEINBERG**

### **BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 24.07.2014 um 08:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Lintfort 3315 eingetragene

Eigentumswohnung in Kamp-Lintfort, Pannenschopenweg 3

*Grundbuchbezeichnung:*

39.200/1.000.000 (neununddreißigtausendzweihundert Milliontel)  
Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 1,  
Flurstück 464, Gebäude- und Freifläche, Pannenschopenweg 1, 3, 5, groß:  
4.042 m<sup>2</sup> verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung, der Loggia mit  
Abstellraum und dem Kellerraum im Hause Pannenschopenweg 3, im  
Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 12 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten - ohne Innenbesichtigung - handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einer WEG- Einheit mit insgesamt 24 Wohneinheiten, Baujahr 1969, mit ca. 65,5 m<sup>2</sup> Wohnfläche. Die betreibende Gläubigerin hat der Gutachterin Innenfotos vorgelegt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.12.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 65.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 22.04.2014

Burike  
Rechtspflegerin

## **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202516773 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 23. April 2014

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3201538174, 3234078396 (alt: 134078393) und 3252023274 (alt: 152023271) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 29. April 2014

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201582933 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 02. Mai 2014

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3214048237 (alt: 114048234), 3214082848 (alt: 114082845) und 3214097515 (alt: 114097512) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 07. Mai 2014

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200102006 (alt: 0100102003) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 08. Mai 2014

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3224052799 (alt: 124052796) und 3324062888 (alt: 824062889) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 09. Mai 2014

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4217006743 (alt: 117006742) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 12. Mai 2014

## **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3758279669 (alt: 28279669), 3201682725 und 3201423104 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 05. Mai 2014

SPARKASSE DUISBURG  
Der Vorstand“